

Stadt/Gemeinde  
Stadt Blumberg

[Redacted area]

PLZ, Ort, Datum  
78176 Blumberg, den 05.08.2021

Telefon, Durchwahl (NbSt.) 07702/51-165	Telefax 51177
Sachbearbeiter/in Thomas Graf	Zimmer-Nr.
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!) 632.6 55/2021	

**Bestätigung des Eingangs  
der vollständigen Bauvorlagen  
gemäß § 53 Abs. 3 LBO**

Baugrundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)  
78176 Blumberg-Achdorf, Sonnenplatz 3 [Redacted]

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses Typ TC Flair 152 RE mit 2 Stellplätzen

Gemarkung	Flur	Flurstück(e) Nr.
Blumberg - Achdorf	./.	4391/4

Sehr geehrte Frau Waluga,

Ihre nach dem Kenntnisgabeverfahren erforderlichen Unterlagen sind bei uns am

Datum 04.08.2021	eingegangen.
---------------------	--------------

Die Unterlagen sind vollständig im Sinne des § 1 Abs. 3 LBOVVO.

<sup>1)</sup> Die Bauvorlagen sowie evtl. Anträge nach § 51 Abs. 5 LBO haben wir an die zuständige Baurechtsbehörde weitergeleitet:

Bezeichnung und Anschrift der Behörde  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen

**Hinweis**

Mit der Ausführung des Vorhabens darf

- 2 Wochen nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben und diese Zustimmungserklärungen vorliegen (§ 59 Abs. 4 Nr. 1 LBO).
- 1 Monat nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Angrenzer nicht vorliegt (§ 59 Abs. 4 Nr. 2 LBO).

Bitte geben Sie bei Baubeginn an der Baustelle an: Die Bezeichnung des Vorhabens, den Namen und die Anschrift des Planverfassers und des Bauleiters sowie den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten (grüner Punkt).

Mit den Bauarbeiten darf nur dann begonnen werden, wenn

- bei Gebäuden bzw. Bauteilen, die von einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung betroffen sind, durch die Baurechtsbehörde dem Antrag entsprochen wurde,
- der Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung eines Prüfeningenieurs vorgelegt wurde, sofern nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich ist,
- Grundriss und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück von einem Sachverständigen festgelegt wurde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- dem Bezirksschornsteinfegermeister die technischen Angaben über die Feuerungsanlage vorgelegt wurden,
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 (3) Denkmalschutzgesetz bzw. weitere Genehmigungen vorliegen, soweit diese erforderlich sind,
- die Genehmigungen nach §§ 144, 169 (1) und 173 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen.

Unterschrift  Thomas Graf	Anlagen 1 Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren	Blatt 1 blau = Bauherr Blatt 2 gelb = Planverfasser Blatt 3 rosa = z. d. A. Blatt 4 weiß = Baurechtsbehörde Blatt 5 altgold = Finanzamt Blatt 6 grün = Berufsgenossensch.
---------------------------------	--	---

<sup>1)</sup> soweit die Gemeinde nicht Baurechtsbehörde ist